

Pflegezeit und Familienpflegezeit - Kurzübersicht für Beamt*innen

Rechtsgrundlage für Beamt*innen ist § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) und §§ 16, 16a der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrLV). Dort werden in Teilen die Regelungen des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) nachvollzogen.

Was sind „nahe Angehörige“?

Dazu zählen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten und Lebenspartner, auch gleichgeschlechtliche Partner in eheähnlichen Verhältnissen, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder - auch die des Ehegatten oder des Lebenspartners -, Schwieger- und Enkelkinder.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Bei einer akut auftretenden Pflegesituation haben Beschäftigte das Recht, zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine pflegerische Versorgung sicher zu stellen.

Die erforderliche Freistellung erfolgt sofort. Notwendig ist eine ärztliche Bescheinigung des Arztes, dass der Angehörige nach seiner Einschätzung pflegebedürftig ist.

Für diese Auszeit von maximal 10 Arbeitstagen erhalten Beamt*innen die Besoldung für bis zu neun Arbeitstage weiter gewährt. Zuständig für den Antrag ist die Personalsachbearbeitung bei der Bezirksregierung. Wegen der Dringlichkeit bitte Telefon und Fax benutzen

Pflegezeit bis zu sechs Monaten

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Betreuung von minderjährigen Angehörigen

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen gilt dies auch in außerhäuslicher Umgebung. Die Freistellung setzt eine Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegestufe I voraus; eine schwere Krankheit alleine führt nicht zu einem Anspruch auf diese Freistellung.

Begleitung in der letzten Lebensphase

Auch für eine Begleitung in der letzten Lebensphase können Beschäftigte eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit bis zu 3 Monate verlangen. Eine Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt. So kann eine Begleitung auch während eines Hospizaufenthalts des nahen Angehörigen erfolgen.

Pflege und Einkommensverlust

Problem ist, dass bei den letztgenannten drei Möglichkeiten der Einkommensverlust selbst getragen werden muss. Die volle Freistellung erfolgt bei Beamt*innen im Rahmen

einer Beurlaubung ohne Bezüge. Die Beihilfeberechtigung bleibt bestehen.

Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, besteht ein Anspruch darauf, bis zu 24 Monate die Arbeit auf bis zu 15 Stunden (bei Lehrkräften sind das 9 - 10,5 Std. je nach Pflichtstunden der Schulform) pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen. Sollte bereits die sechsmonatige Pflegezeit in Anspruch genommen worden sein, wird dieser Zeitraum angerechnet. Für minderjährige Angehörige gilt dieser Anspruch auch bei Betreuung außer Haus.

Einkommen während der Familienpflegezeit

Beamt*innen haben die Möglichkeit einer sogenannten Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell während der Familienpflegezeit (§ 65 LBG, §16a FrUrLV).

Sie können die Aufstockung des Gehaltes um die Hälfte des Verlustes, der sich aus der reduzierten Arbeitszeit ergibt, in Anspruch nehmen. Diese Aufstockung wird dann in der Nachpflegephase wieder einbehalten.

Beispiel:

Pflichtstunden 28 Lehrerwochenstunden

Pflegephase 1 Jahr:

reduzierte Arbeitszeit mit 14 Lehrerwochenstunden – Gehaltsaufstockung auf 21 Wochenstunden

Nachpflegephase 1 Jahr:

Volle Arbeitszeit mit 28 Lehrerwochenstunden – Gehaltsreduzierung auf 21 Wochenstunden

Zusätzlich können Beamt*innen noch eine weitere Variante des Blockmodells aus familienpolitischen Gründen wählen, indem sie zunächst eine volle Freistellung in Anspruch nehmen und anschließend die Arbeitsphase leisten.

Beispiel für Vollbeschäftigte:

Volle Freistellung 1 Jahr - Arbeitsphase 3 Jahre; Bezahlung vier Jahre lang mit 75% des Gehaltes

Zu diesem Modell gibt es bisher noch keine Durchführungsbestimmungen. Sie werden in Kürze erwartet.

Fristen

Bei Freistellungen von bis zu sechs Monaten, bei Betreuung minderjähriger Pflegebedürftiger und bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase besteht eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen. Bei Freistellungen bis zu 24 Monaten beträgt die Ankündigungsfrist acht Wochen.